



PREUSS - STIEFERMANN & PARTNER
DIE BERATER-KANZLEI

Kassenschau vom Finanzamt: Durch die neue Verfahrensdokumentation drohen ab 2019 weitere Zuschätzungen von bis zu 10%

Vor allem die Gastronomie ist durch die Barkasse von der neuen Regelung des Finanzamts betroffen. Was hinter der Verfahrensdokumentation nach GoBD steckt und wie Sie hohe Umsatzzuschätzungen vermeiden können, erfahren Sie in diesem Beitrag.

Arnsberg, den 04. Oktober 2019



S eit dem 01.01.2018 hat das Finanzamt eine neue Verordnung eingeführt, welche seit Frühjahr 2019 intensiv geprüft wird. Demnach benötigt jedes Gastronomieunternehmen mit einer Barkasse eine sogenannte Verfahrensdokumentation, welche für die Prüfer alle Abläufe im Unternehmen buchhalterisch nachvollziehbar machen soll. Viele Betriebe wurden in diesem Jahr bei der Kassenschau bereits zur Vorlage der Verfahrensdokumentation aufgefordert. Fehlt die Verfahrensdokumentation drohen Umsatzzuschätzungen von bis zu 10%.

GoBD – Eine kurze Erklärung

Die GoBD stehen für **“Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form, sowie zum Datenzugriff”**. Die GoBD regulieren die gesetzlichen Anforderungen einer ordnungsgemäßen Buchführung und schreiben vor, wie elektronische Daten und Dokumente aufbewahrt werden sollen. Das Finanzamt hat so jederzeit die Möglichkeit zu überprüfen, wann wer Zugang zu welchen Kassen und Informationen hatte. Gerade in der Gastronomie müssen Inhaber mit einer Kassenschau rechnen. Gefragt wird bei solch einer Kassenschau jetzt zusätzlich nach einer Verfahrensdokumentation, die seit 2018 Pflicht ist und ab 2019 aktiv geprüft wird.

Wer ist betroffen?

In erste Linie Unternehmen mit einer Barkasse, beispielsweise Gastronomen. Außerdem Unternehmen die wirtschaftsprüfungspflichtig sind.

Was ist zu tun?

Die Richtlinien der Kassenführung nach GoBD müssen eingehalten werden. Außerdem muss eine ordnungsgemäße Verfahrensdokumentation erstellt werden und zur Vorlage bereitstehen. Ihr Steuerberater hat zwar eine Informationspflicht, in den meisten Fällen jedoch nicht das Fachpersonal für die Umsetzung. Daher sollten Sie sich selbst aktiv um die zeitnahe Umsetzung bemühen.

Ab wann gilt die Verfahrensdokumentation?

Die neue Verfahrensdokumentation wird seit dem 01.01.2018 gefordert und wird in diesem Jahr bereits aktiv geprüft.

Was erwartet Gastronomen bei Nichteinhaltung?

Eine fehlende oder fehlerhaft erstellte Verfahrensdokumentation kann vom Prüfer als Mangel in der Buchführung bewertet werden. Daraus resultieren Umsatzzuschätzungen von 5 bis 10 Prozent. Bei einem Betrieb mit beispielsweise 100.000,- Euro Umsatz, kann das eine Strafzahlung von 3.000,- Euro bedeuten.

Unser Tipp:

Bevor Sie sofortige Beratungskosten bei Ihrem Steuerberater oder Fachdienstleister verursachen, nutzen Sie dieses zweiminütige Quiz mit acht Fragen zur individuellen Einschätzung Ihres Risikos. Bei

einem mittleren bis hohen Risikopotenzial, können Sie zusätzlich unseren kostenlosen Experten-Service nutzen.

Ihr Quiz-Ergebnis:

Sie sind an wichtigen Stellen unsicher

Die Auswertung hat ergeben, dass Sie wahrscheinlich Verbesserungspotenzial bei Ihrer Verfahrensdokumentation aufweisen. Wir legen Ihnen nahe, sich von einem Fachmann beraten zu lassen, da sie an wichtigen Stellen unsicher über die eigene rechtskonformität sind.

Diese 4 Teile gehören in eine sachgemäße Verfahrensdokumentation nach GoBD:

1 **Allgemeine Beschreibung:** Die allgemeine Beschreibung soll dem Betriebsprüfer einen Überblick über das Unternehmen verschaffen. Welche Produkte oder Dienstleistungen werden angeboten? Der interne Aufbau des Unternehmens wird dargelegt: Wer hat welche Aufgaben im Betrieb? Die Ablauforganisation wird geschildert: Wie sind die Abläufe im Unternehmen strukturiert? Auch „steuerrelevante Eckdaten“ gehören hinein, zum Beispiel wie der Betrieb den Gewinn ermittelt, die Rechnungseingänge bearbeitet, erfasst und ob es Bargeldgeschäfte gibt oder nicht.

2 **Anwenderdokumentation:** Die Anwenderdokumentation soll alle rechnungslegungsrelevanten Prozesse darstellen, auf kritische Bearbeitungsschritte hinweisen und Kontrollen schildern. Orientierung geben dabei die Kernprozesse des Unternehmens. Es wird aufgezeigt, wer beispielsweise die Lieferantenstammdaten wie erfasst. Wie diese auf Richtigkeit überprüft werden und welchen Weg sie innerhalb des Unternehmens genommen haben. Hier ist eine Aufzählung der DV-Systemen, die die Daten durchlaufen, wichtig.

3 **Technische Systemdokumentation:** Die Technische Systemdokumentation ist dazu da, um die Dokumentation der eingesetzten IT aufzuzeigen. Hierzu gehören neben Hardware auch Software, Konfigurationen und Berechtigungskonzepte. Die IT-Verantwortlichen und der Nutzer

müssen aufgeführt werden. Die elektronische Kasse ist Pflicht im Gastronomiebereich. Damit verbunden ist ein GoBD-Kassencheck. Denn das Finanzamt nimmt Barkassen und damit Kassen in der Gastronomie genau unter die Lupe. Ein gutes Management der Unterlagen und Dokumenten ist das A und O. Daher gilt: Die Z-Bons der Kasse müssen immer gut aufbewahrt werden. Die Z-Bons zeigen an, wie viel Geld in die Kasse geflossen ist (Sollbestand) und müssen als Buchungsbeleg 10 Jahre lang aufbewahrt werden. Da Z-Bons durch die Z-Nummern fortlaufend durchnummeriert sind, erkennt das Finanzamt sofort, wenn einmal ein Z-Bon fehlt.

4 Betriebsdokumentation: Die Betriebsdokumentation soll dokumentieren, was der Betrieb unternimmt, damit seine EDV stabil und sicher funktioniert. Zu dokumentieren sind Anweisungen zur Betriebssicherheit und Zugriffsrechte der Mitarbeiter. Auch im Falle eines Systemausfalls müssen Daten und Datenweitergabe gesichert erfasst werden. Die ordnungsgemäße Buchführung muss zum Beispiel durch Anweisungen für handschriftliche Aufzeichnungen und eine nachträgliche digitale Erfassung gewährleistet sein.

Sind Sie bei Ihrem persönlichen Risiko unsicher?

Nutzen Sie unseren kostenlosen Beratungsservice.